

Gemeinde Walzbachtal
Landkreis Karlsruhe

**Änderungssatzung zur Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger
zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht –
Satzung) vom 07. Dezember 1989**

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden – Württemberg hat der Gemeinderat am 27.11.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

1. § 5 Absatz 4 Umfang des Schneeräumens erhält folgende Neufassung:

(4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden und eine problemfreie Zufahrt der Ein- und Ausfahrten der Nachbargrundstücke muss gewährleistet sein.

2. § 6 Absatz 3 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte erhält folgende Neufassung:

(3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten. Sie dürfen ausnahmsweise bei besonderen Situationen verwendet werden, der Einsatz ist so geringfügig wie möglich zu halten.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Walzbachtal, den 04.12.2008

gez.
Karl-Heinz Burgey
Bürgermeister